



Kreis Plön
Die Landrätin
Amt für Sicherheit, Ordnung
und Veterinärwesen
-untere Jagdbehörde-



An die
Jagdausübungsberechtigten
der Hegeringe 2 und 3

im Kreis Plön

Rückfragen an: Herrn Lamp
Tel.: 04522 / 743-254
Fax: 04522 / 743-95 254
Dirk.Lamp@kreis-ploen.de
Haus B, Zimmer B 230
Aktenzeichen: 1402-122-G 7-
Außenministerkonferenz

Plön, den 02.05.2022

**Einschränkung der Jagdausübung anlässlich des G 7-Außenministertreffens im Schloss
Weißenhaus in der Zeit vom 12. bis 14.05.2022**

Antrag der Landespolizei Schleswig-Holstein vom 20.04.2022, Az.: 19.21.01

Allgemeinverfügung

1. Die Jagdausübungsberechtigten folgender Jagdbezirke der Hegeringe 2 und 3 im Kreis Plön werden hiermit aufgefordert, **in einem Radius von 10 km um den Veranstaltungsort den Jagdbetrieb in der Zeit vom 11.05.2022, 09:00 Uhr, bis 14.05.2022, 22:00 Uhr, zu unterbinden:**

Hegering 2

- Gemeinschaftlicher Jagdbezirk (GJB) Blekendorf,
- Eigenjagdbezirk (EJB) Friederikenthal
- EJB Friedrichsleben
- GJB Futterkamp (Lehr- und Versuchsgut)
- EJB Futterkamp-Bönnhoop
- EJB Futterkamp Großholz/-Weide
- GJB Högsdorf I
- GJB Hohwacht



- EJB Kletkamp
- EJB Kletkamp Heide
- EJB Kletkamp-Kieper
- GJB Nessendorf
- EJB Nessendorfer Mühle
- EJB Neudorf (I und II)
- GJB Rathlau
- EJB Groß-Rolübbe
- EJB Sehlendorfer Hof
- EJB Sehlendorfer See

Hegering 3

- EJB Waterneverstorf

2. Der anliegende Lageplan im Maßstab von 1:70.000 vom 28.04.2022 mit dem eingezeichneten Sicherheitsbereich ist Bestandteil dieser Verfügung.
3. Unaufschiebbare Maßnahmen, wie z. B. Vergrämungsabschüsse bei zu befürchtenden Wildschäden oder gezieltes Erlegen nach einem Wildunfall, können über den Führungsstab der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) Casablanca beantragt und durch den jeweiligen Polizeiführer erteilt werden. Die Beantragung kann ab dem 11.05.2022, 09.00 Uhr, über die Rufnummer: **04121 80190-316** erfolgen.
4. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 meiner Verfügung wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Begründung:

Zum Schutz der handelnden Sicherheitsbehörden sowie zur Abwehr allgemeiner Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit bedroht wird, war der Jagdbetrieb in einem Radius von 10 km um den Veranstaltungsort auf der Grundlage der §§ 174 und 176 Abs. 1 Nr. 2 und 106 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz -LVwG-) vom 2.06.1992 (GVObI. 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.03.2022 (GVObI. S. 301), nach pflichtgemäßem Ermessen zu unterbinden.

Verschiedene Sicherheitsbehörden setzen anlässlich des bevorstehenden politischen Großereignisses im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages bewaffnetes Personal ein, um den Schutzinteressen der Außenminister gerecht zu werden und Gefahren von der Allgemeinheit abzuwehren.

Bereits vor Beginn der Veranstaltung sind die Ordnungsbehörden und die Polizei bestrebt, etwaige Einwirkungen von außen auf den Tagungsort zu verhindern und die Präsenz potenzieller Störer im weiträumigen Umfeld zu unterbinden. Dabei ist zwischen Personen mit berechtigtem Interesse und etwaigen Störern zu differenzieren.



Diese Aufgabe wird durch örtliche und zeitliche Faktoren erschwert, weil der Veranstaltungsort von unübersichtlichen Wald- und Feldrevieren umgeben ist, in denen vornehmlich mit Einsetzen der Dämmerung Jagdbetrieb stattfindet.

In dem beschriebenen Sicherheitsbereich ist die Jagdausübung grundsätzlich zur Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie zur Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen erforderlich und gesetzlich durch das Jagd- und Waffenrecht geregelt.

Ein uneingeschränkter Jagdbetrieb würde jedoch den Personenverkehr bei Dunkelheit in unübersichtlichem Gelände unnötig erhöhen und die Ansprache potenzieller Störer wesentlich erschweren. Sowohl die Bewaffnung als auch der Gebrauch von Schusswaffen zu Jagdzwecken stellen per se ein erhöhtes Gefährdungspotenzial dar, das bestimmte Präventivmaßnahmen der Sicherheitsbehörden auslösen könnte, die tunlichst zu vermeiden sind. Solche Eingriffe gilt es im Vorfeld zu unterbinden.

Vor diesem Hintergrund ist das temporäre Verbot der Jagdausübung geeignet, erforderlich und angemessen im Sinne des § 174 LVwG, denn es trägt wesentlich zum Schutz der Individualrechtsgüter und der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Organe bei, indem die Anzahl der Waffenträger in, Vorfeld auf wenige Ausnahmen beschränkt wird. Die Anordnung ist erforderlich, weil kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht, welches in gleicher (oder sogar besserer) Weise geeignet wäre, denselben Zweck zu erreichen und die betreffenden Revierinhaber und die Allgemeinheit weniger belastet. Im Hinblick auf die allgemeine Handlungsfreiheit des Artikel 2 Abs. 1 GG ist die Entscheidung auch angemessen, denn der Umstand, dass die Revierinhaber ihrem Hobby zeitweise nicht uneingeschränkt nachgehen können, erweist sich als eine Einschränkung ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit, die ihrem Gewicht nach nicht außer Verhältnis zu dem mit der Maßnahme verfolgten Zweck steht, eine ungestörte und sichere Außenministerkonferenz zu gewährleisten.

Aus den genannten Gründen haben die Jagdausübungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass das o. g. Gebiet in dem genannten Zeitraum insbesondere auch von Jagdgästen nicht bejagt wird. Das Führen von Schusswaffen zu jagdlichen Zwecken sowie der Schusswaffengebrauch haben - abgesehen von unaufschiebbaren Maßnahmen nach Nr. 3 - zu unterbleiben.

Rechtsgrundlage für die Bestimmung des Zeitpunkts der Wirksamkeit der Anordnung ist § 110 Absatz 4 Satz 4 LVwG.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Nach Absatz 2 Nr. 4 entfällt die aufschiebende Wirkung u. a. in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten, um den Schutz der teilnehmenden Außenminister der bedeutendsten Industrienationen der westlichen Welt und der handelnden Sicherheitsbehörden zu gewährleisten. Das G 7-Außenministertreffen in Schloss Weißenhaus fordert durch die amtsimmanente Gefährdung der



teilnehmenden Gäste eine erhöhte Polizeipräsenz und umfassende Schutzmaßnahmen in einem Umkreis von 10 km um den Veranstaltungsort.

Ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre es wegen der aufschiebenden Wirkung durch Widerspruch und Klage möglich, das Waffenführungsverbot zu unterlaufen und innerhalb des beschriebenen Sicherheitsbereiches mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen umzugehen und damit zu schießen.

Die Suspendierung meiner Anordnung durch ein Rechtsbehelfsverfahren wäre unvertretbar, weil verfassungsrechtlich geschützte Güter unmittelbar gefährdet wären und irreversible Schäden einzutreten drohen. Der Schutz der genannten Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum Dritter ist erheblich höher zu bewerten als das Interesse der betreffenden Revierinhaber an einer Jagdausübung ohne jegliche Einschränkung.

Aus den genannten Gründen hat das private Interesse der beteiligten Revierinhaber an der Inanspruchnahme ihrer bisherigen Rechte unter Abwägung öffentlicher Belange bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung zurückzustehen.

Hinweis:

Etwaige Zuwiderhandlungen können gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 18 des Bundesjagdgesetzes und § 45 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 a des Waffengesetzes zum Widerruf der jagd- und waffenrechtlichen Erlaubnisse führen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre beim Kreis Plön — Die Landrätin -, Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, einzulegen.

Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, ein Antrag auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag:

gez.

Dagmar Jegminat

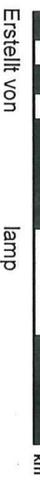
- Amtsleiterin -

B U C H



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:70.000

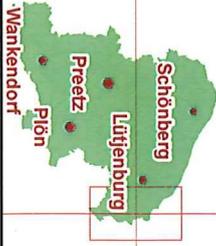


Erstellt von lamp

Erstellungsdatum 28.04.2022



Kreis Pion - Die Landrätin



© Kreisverwaltung Pion
© Geobasis-DE/LVermGeo_SH
© Kreisverwaltung Pion, © Stadt Preetz